

2665 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

Die wesentlichsten Vereinfachungen des gegenständlichen Abkommens gegenüber dem Haager Prozeßübereinkommen 1954 bestehen darin, daß an Stelle der Übermittlung von Ersuchschreiben und deren Erledigungsakten im diplomatischen Weg der unmittelbare Verkehr zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem schwedischen Außenministerium treten soll. Für die Rückleitung der Erledigungsakten ist der direkte Verkehr zwischen der ersuchten und der ersuchenden Behörde vorgesehen. Weiters soll gegenseitig auf Kostenersatz mit Ausnahme der Vergütungen an Sachverständige verzichtet werden. Vereinbart wurde auch eine Erleichterung der Vollstreckung von Prozeßkostenentscheidungen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung am 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 21. Feber 1983 über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden zur Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

S t r u t z e n b e r g e r
Berichterstatter

Dr. B ö s c h
Obmann